

STATUTEN DER KAMMERPHILHARMONIE GRAUBÜNDEN

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen Kammerphilharmonie Graubünden besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Chur.

Art. 2 Zweck

Der Verein unterhält ein professionelles Orchester. Er bezweckt damit die Pflege und Förderung des Musiklebens, speziell im Kanton Graubünden.

Art. 3 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus den aktiven OrchestermusikerInnen, den ordentlichen Vereinsmitgliedern sowie den Ehrenmitgliedern.

Art. 4 Organisation

Vereinsorgane sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. die Kontrollstelle
3. der Vorstand
4. die Musikerkommission

Art. 5 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Bekanntgabe der Traktanden mindestens 10 Tage im Voraus einberufen. Die Einladung erfolgt durch gewöhnlichen Brief oder durch E-Mail an alle Mitglieder. Es findet jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann auf Beschluss des Vorstandes oder auf Begehren von mindestens einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe der Traktanden einberufen werden.

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

1. Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten, des Vorstandes, der Kontrollstelle und der Musikerkommission
2. Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes und der Musikerkommission
3. Genehmigung der Jahresrechnung und des Voranschlages
4. Ernennung von Ehrenmitgliedern
5. Revision der Statuten
6. Auflösung des Vereins

Art. 6 Vorstand

Der Vorstand besteht aus der Präsidentin bzw. dem Präsidenten und weiteren Mitgliedern, davon zwei aus der Musikerkommission. Es können im Bedarfsfalle weitere Personen mit beratender Stimme zu den Sitzungen beigezogen werden. Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt 3 Jahre, eine Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder des Vorstandes zeichnen für den Verein kollektiv zu zweien.

Der Vorstand ist insbesondere zuständig für:

1. Beschlussfassung über die Aktivitäten des Orchesters, Leitung der Vereinsgeschäfte, Organisation der Geschäftsführung und Vertretung des Vereins nach aussen
2. Vorbereitung der Mitgliederversammlung
3. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
4. Wahl des Chefdirigenten resp. der Chefdirigentin, der Musikerinnen und Musiker sowie der Geschäftsführung
5. Abschluss der erforderlichen Verträge

Art. 7 Musikerkommission

Die Musikerkommission besteht aus 3-5 Orchestermitgliedern. Diese werden von den Musikerinnen und Musikern der Mitgliederversammlung zur Wahl vorgeschlagen. Die Kommission konstituiert sich selbst, ihre Amtsdauer beträgt 3 Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Musikerkommission ist das Bindeglied zwischen Orchester und Vorstand und ist zuständig für:

1. Antragstellung zuhanden des Vorstandes:
 - a) für die Wahl des Chefdirigenten resp. der Chefdirigentin
 - b) betreffend die geplanten Projekte und Aktivitäten des Orchesters
1. Vertretung der Interessen und Anliegen des Orchesters innerhalb des Vereins
2. Begleitung des laufenden Programms und der laufenden Projekte
3. Einberufung der Musikerinnen und Musiker
4. Anliegen und Bedürfnisse des Orchesters

Die Musikerkommission stellt zusammen mit dem Chefdirigenten und weiteren von der Musikerkommission beigezogenen Mitgliedern des Orchesters dem Vorstand den Antrag zur Neuwahl von Musikerinnen und Musikern.

Art. 8 Kontrollstelle

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Revisoren/innen, die nicht Vereinsangehörige sein müssen. Anstelle von zwei Revisoren/innen kann auch eine Gesellschaft mit der Revision beauftragt werden. Ihre Amtsdauer beträgt 3 Jahre, eine Wiederwahl ist zulässig. Die Kontrollstelle prüft die Jahresrechnung, erstattet der Mitgliederversammlung Bericht und stellt Anträge.

Art. 9 Rechnungswesen

Das Rechnungsjahr beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni des folgenden Jahres.

Art. 10 Finanzen

Der Verein wird wie folgt finanziert:

1. Erlös aus Veranstaltungen
2. Sponsoring
3. Beiträge der öffentlichen Hand
4. Spenden
5. Mitgliederbeiträge

Der jährliche Mitgliederbeitrag beträgt:

Juniormitglied (bis 25 Jahre)	Fr.	25.-
Orchestermmitglied	Fr.	50.-
Einzelmitglied	Fr.	80.-
Paarmitglied	Fr.	120.-
Gönner/In	ab	Fr. 200.-
Donator/In	ab	Fr. 1'000.-

Ehrenmitglieder zahlen keine Mitgliederbeiträge.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.
Eine persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 11 Statutenänderungen

Statutenänderungen bedürfen der Zustimmung von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder.

Art. 12 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.
Im Falle der Auflösung geht das Vermögen an eine Institution mit ähnlichem Zweck.

Art. 13 Subsidiäres Recht

Soweit die Statuten keine eigenen Vorschriften enthalten, gelten subsidiär die Normen von Art. 60 ff. ZGB.

Art. 14 Schlussbestimmung

Die vorliegenden Statuten sind am 27. September 2012 von der Mitgliederversammlung verabschiedet und in Kraft gesetzt worden. Sie ersetzen die Statuten vom 27. September 2011.

Chur, den 27. September 2012

Die Präsidentin:

Die Protokollführerin:

Dorothe Reinhart-Steinbeck

Sibylle Fontana